

Da mehrere Quarten in dem Quartal Anzeige über
den Hund der Unterjäger Kinder unter 10 Jahren, wiewol
wenn keine Veränderung in demselben eingetreten ist,
und die jährliche Aggregation zur Aufzählung des mit
Normale n. 22. Art. 847. J. 12421/23, bewilligten Erziehungs-
beitrags einpflichtet, so findet man sich aus demselben,
zur Befreiung der Unterarten der Kinder,
denn der Quartalsteuer über den Hund der Unter-
jährigen Kinder ganz zu entfallen u. zur Aufzählung
des bewilligten Erziehungsbeitrags unter strenger
Einführung des in dem vorerwähnten Normale n. des
Circulars vom 7. Sept. 848. J. 11963. angeordneten
Modalitäten zu verfahren.

Wegen vorerwähnter Quarten, in denen
Wohnungsbürger sich Unterjäger mit Kindern
unter 10 Jahren befinden, haben anzuzeigen,
dass sie im Verlaufe des letzten Quartals immer
ganzjährig Anwesenheit über die vorgenannten
Einführung des Erziehungsbeitrags zur nächst-
einsten Aggregation anzuzeigen u. in diesem
Anwesenheit alle im Laufe des Jahres eingetretene
Quarten im Hund der fürstl. Unterjäger
u. ihrer Kinder resp. nicht mehr

Leipzig 28. Sept. 849.

Ordernatum

L. Gieseler n. 10.